

Artikel in der

# Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 28.07.2007

Diplom-Finanzwirt  
**Werner F. Korte**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR  
**Gregor-B. Sprißler**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Michael S. Korte**  
Steuerberater

## **Erheblicher Vorteil**

Die Übernahme hoher Geldbußen kann unter Umständen Arbeitslohn sein

---

Das Finanzgericht Bremen hatte in einem Streitfall darüber zu entscheiden, ob die Übernahme einer gegen den Geschäftsführer einer GmbH persönlich festgesetzten Geldbuße in Höhe von 40.000,00 € das waren immerhin drei Viertel seines Jahresgehaltes, als steuerpflichtiger Arbeitslohn einzustufen wäre. Die Übernahme einer Geldbuße durch den Arbeitgeber ist grundsätzlich immer dann Arbeitslohn, wenn nicht festgestellt werden kann, dass der Arbeitgeber an der Übernahme der Zahlung ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse hat.

### Finanzgericht sieht Bereicherung

Im Urteilsfall war zwar die Tat des Geschäftsführers auch zum Vorteil der Arbeitgeberin begangen worden, trotzdem nahmen die Richter des Finanzgerichts steuerpflichtigen Arbeitslohn an. Das Gericht begründet die Versteuerung damit, dass der Arbeitnehmer durch die Übernahme der gegen ihn in erheblicher Höhe festgesetzten Geldbuße persönlich bereichert wurde. Nach Auffassung der Richter steht der Vorteil des Geschäftsführers, nämlich die Verhinderung einer erheblichen eigenen wirtschaftlichen Einbuße, im Vordergrund. Anders wäre ein solcher Fall jedoch zu beurteilen, wenn z. B. der Arbeitgeber Verwarngelder seines Arbeitnehmers wegen Falschparkens in geringer Höhe übernimmt.

(Finanzgericht Bremen, 06.10.2005, 1 K 55/03 (3), EFG 2006, 202)

Stand Juli/ 2007

Alle Angaben ohne Gewähr  
Copyright © 2005 Korte & Partner